

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Verordnung vom 04.02.1834 publ. 15.02.1834

ordentlichen Schulbesuche anhalten, die durch solches Verfahren veranlaßten Kosten nach der Amtsportelntaxe ansetzen zu lassen und Stempelpapier zu vier Grote den Bogen zu gebrauchen. Auch ist bestimmt, daß der Betrag der von den in Untersuchung gezogenen Personen zu zahlenden, bis zum Brucherkenntnisse, dieses einschließlic, entstandenen, Gerichts = Gebühren und Stempelpapier = Kosten nie die Summe der gegen sie erkannten Brüche übersteigen soll.

14) Landesherrliche Verordnung vom
4. Febr., publ. den 15. Februar
1834.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Betr. die Art.
852. und 853.
des Strafgesetzbuchs.

Daß Wir Uns bewogen finden, folgende neue Bestimmungen zu den Artikeln 852. und 853. des am 40. September 1814. promulgirten Strafgesetzbuchs zu erlassen.

§. 1.

Gegen Civilstrafgerichts = Urtheile erster Instanz ist das vorsitzende Mitglied des erkennenden Gerichts befugt, in den im Art. 852. Strafgesetzbuchs namhaft gemachten Fällen das Rechtsmittel der Revision einzuwenden. Macht

das vorsitzende Mitglied von dieser Befugniß Gebrauch, so sind die im Artikel 853. des Strafgesetzbuchs gegebenen Vorschriften zu beobachten und sodann die Acten an das dem erkennenden Gerichte unmittelbar vorgesetzte Gericht zur Abgabe des Urtheils zweyter und letzter Instanz einzusenden.

§. 2.

Der Art. 853. wird für das Rechtsmittel sowohl bey Verbrechen als bey Vergehen, dahin declarirt: daß das vorsitzende Mitglied, wenn es davon Gebrauch machen will, vor der Verkündigung des Urtheils resp. der Insinuation an den Angeschuldigten, dem Collegium die Anzeige davon zu machen hat, und dem Angeschuldigten bei der Bekanntmachung des Urtheils zu eröffnen ist, daß das Rechtsmittel eingelegt, die Acten also an das Obergericht einzusenden seyen.

§. 3.

In den Fällen, wo ein Untersuchungsgericht im Laufe der Untersuchung einen Beschluß über die Frage zu fassen hat: ob der Thatbestand eines Verbrechens oder der eines Vergehens vorliege? oder ob eine Handlung überhaupt unter ein Strafgesetz falle? ist bei Statt findender Verschiedenheit der Meinungen, das vorsitzende Mitglied befugt, zu verlangen,